

*Jürgen Werbick: Schulterfahrung und Bußsakrament, Mainz: Matthias-Grünewald 1985. 172 S. Kart. DM 26,80.*

Werbicks Büchlein ist durch zwei Vorzüge gleichermaßen ausgezeichnet: Es verbindet in durchweg gelungener Weise einen außerordentlichen theologischen Gedankenreichtum mit der Kunst klarer und verständlicher Darstellung. Das gebildete Gemeindemitglied wird es deshalb mit ebensolchem Gewinn lesen wie der Fachgelehrte. Ausgehend von den Vorwürfen namentlich der Psychoanalyse gegenüber der traditionellen christlichen Sündenpredigt entwickelt Werbick zunächst in anthropologischer Perspektive eine eindringliche Phänomenologie der Schuld und ihrer Erfahrung, die sodann in Beziehung gesetzt wird zur theologischen Kategorie der Sünde, insonderheit zur Lehre von der Erbsünde. Dabei gelingt es, in konstruktiver Auseinandersetzung mit der neologischen Kritik sowie mit der spekulativen Auslegung der Sündenfallgeschichte bei Kant, Schiller und Hegel das bleibende, auch dem gegenwärtigen Bewußtsein sich bewährende Erfahrungspotential der Erbsündensymbolik zu erheben: So wird, um ein Beispiel zu geben, an der »Sachgesetzlichkeit von Teufelskreisen«, wie sie im öffentlichen und privaten Leben durchaus an der Tagesord-

nung sind, verdeutlicht, wie der Sünder stets Täter und Opfer der Sünde zugleich ist. Dem steht nach biblischem Zeugnis der göttliche Wille gegenüber, den Sünder aus dem Banne seiner Sünde zu lösen, welcher Wille in der schöpferischen Unterbrechung des Tun-Ergehens-Zusammenhangs durch Jahwes Gabe der kultischen Sühnung an Israel sich ankündigt und in Jesus Christus vollendet offenbar ist. In Abkehr von bedenklichen Konsequenzen traditioneller soteriologischer Modelle, etwa der Satisfaktionslehre bzw. Strafleidenstheorie, deutet Werbick Geschichte und Person des auferstandenen Gekreuzigten als das menschengewordene Versöhnungsangebot eines in der Liebe mächtigen Gottes, um von daher das kirchliche Bußinstitut und seine Elemente, Reue, Schuldbekennnis, Lossprechung und Genugtuung, einer ebenso kritischen wie überzeugenden Reinterpretation zu unterziehen. Nicht als juridisches Straf-Gericht sei die Buße primär zu verstehen, sondern als brüderliches Gericht im Sinne lösenden Gesprächs, in welchem die Befreiung des Ich von einem falschen, der Absolutheit des Endlichen verhafteten Lebensentwurf statthat. Es ist zu hoffen, daß eine gegenwärtige christliche Bußerziehung, für die Werbick abschließend einige Leitsätze formuliert, den Boden für dieses Verständnis bereitet und so die Grundlage schafft, daß die Buße wieder in ihrem Ursprungssinn erfahren und erlebt wird, nämlich als Symbol und Wirkzeichen der Versöhnung. G. Wenz